



Brüssel, den 16. Juni 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0066(COD)**

9305/23
ADD 3

JAI 630
FREMP 147
COHOM 111
COPEN 158
EDUC 164
MIGR 168
SOC 321
ANTIDISCRIM 49
GENDER 51
JEUN 89
CODEC 886

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- Allgemeine Ausrichtung
- Erklärung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Bulgariens.

Erklärung

der Republik Bulgarien zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (allgemeine Ausrichtung)

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung bei, und die Gleichstellung von Frauen und Männern spielt diesbezüglich eine wichtige Rolle. Wir sind und bleiben den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union, wie sie in den Verträgen verankert sind, verpflichtet.

Die Republik Bulgarien setzt sich nachdrücklich für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen ein. Die bulgarische Regierung und die Zivilgesellschaft setzen sich aktiv dafür ein, diese Formen der Gewalt zu verhindern und den Opfern Schutz und Unterstützung bereitzustellen. Wir betrachten den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Richtlinie“) als wichtigen Meilenstein bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, beim Schutz der Opfer und bei der Bestrafung der Täter, der dazu beitragen wird, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Rechtsvorschriften voranbringen.

2018 erließ das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien jedoch eine Entscheidung, in der festgestellt wird, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) Rechtsbegriffe fördert, die der Unterscheidung zwischen „biologischem Geschlecht“ (Frauen und Männer) und „sozialem Geschlecht“ dienen. 2021 erließ das Verfassungsgericht eine weitere Entscheidung zur Klarstellung, dass sich der in der Verfassung verwendete Geschlechtsbegriff lediglich auf das biologische Geschlecht beziehen kann.

Angesichts der vorstehend genannten Entscheidungen erklärt die Republik Bulgarien, dass der in der Richtlinie verwendete Begriff „Geschlecht“ und alle davon abgeleiteten Begriffe nur als biologisches Geschlecht (Frauen und Männer) zu verstehen sind. Die Republik Bulgarien erklärt ferner, dass sie der Verwendung des Begriffs „Geschlecht“ und dem geschlechtsspezifischen Ansatz im Sinne des Übereinkommens von Istanbul nicht zustimmt. Diese Ansätze werden als unvereinbar mit den wichtigsten Grundsätzen der bulgarischen Verfassung und dem binären Verständnis von „Geschlecht“ angesehen.

Schließlich akzeptiert die Republik Bulgarien im Wortlaut der Richtlinie für die Übersetzung des Begriffs „Geschlecht“ ins Bulgarische nur den Begriff „пол“.
